## B. Keine eigenen Entscheidungsbefugnisse

So wie der Staatsgerichtshof von sich aus die Kompetenzen nicht erweitern kann, kann er sich auch keine eigenen Entscheidungsbefugnisse erschliessen. Dies hätte gewichtige kompetentielle Auswirkungen auf die verfassungsmässig vorgegebene gewaltenteilige Zuständigkeitsordnung und eine nicht zu unterschätzende Machtverschiebung innerhalb der staatlichen Gewalten zur Folge.<sup>7</sup>

## II. Kassationsbefugnis und Kassationspflicht

Die Kassations- oder Aufhebungsbefugnis des Staatsgerichtshofes in Normenkontrollverfahren ergibt sich einerseits aus Art. 104 Abs. 2 LV, wonach er bei Prüfung der Gesetze und Staatsverträge auf ihre Verfassungsmässsigkeit und der Regierungsverordnungen auf ihre Verfassungs- und Gesetzmässigkeit kassatorisch urteilt.<sup>8</sup> Andererseits ist sie für diese Verfahren auch im Staatsgerichtshofgesetz normiert.<sup>9</sup> Dort ist die Kassationsbefugnis neben den Normenkontrollverfahren einfachgesetzlich auch für die Individualbeschwerdeverfahren (Art. 17 Abs. 1) und die Verfahren zur Entscheidung über Kompetenzkonflikte (Art. 26) festgelegt.<sup>10</sup> Danach hat der Staatsgerichtshof bei stattgebenden Sachentscheidungen keine andere Möglichkeit, als den verfassungswidrigen Hoheitsakt oder je nachdem auch nur Teile davon, sei er generell-abstrakter oder individuell-konkreter Natur, aufzuheben.<sup>11</sup> In der Praxis hat der

<sup>7</sup> Vgl. Wille, Normenkontrolle, S. 296 mit Rechtsprechungshinweisen. Ausführlich zu den Kompetenzen des Staatsgerichtshofes vorne S. 59 ff.

<sup>8</sup> Siehe zur Kassationsbefugnis des Staatsgerichtshofes im Normenkontrollverfahren auch Wille, Normenkontrolle, S. 295 f.

<sup>9</sup> Art. 17 Abs. 2, 19 Abs. 1, 21 Abs. 1 und 23 Abs. 1 StGHG.

<sup>10</sup> Vgl. zur Kassation im Individualbeschwerdeverfahren auch Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 189 f.

Eine Ausnahme von der Kassationspflicht normieren Art. 19 Abs. 2 und 21 Abs. 2 StGHG. In diesen Fällen erfolgt nur mehr eine Feststellung der Verfassungswidrigkeit. Eine Aufhebung ist nicht mehr nötig. Siehe aus der Rechtsprechung beispielsweise StGH 2004/60, Urteil vom 9. Mai 2005, LES 2/2006, S. 105; vgl. für Österreich Art. 139 Abs. 4 und Art. 140 Abs. 4 B-VG. Diese Bestimmungen finden in Österreich allerdings nur auf konkrete Normenkontrollen Anwendung. In der Praxis des Verfassungsgerichtshofes kommt es bei Bescheidbeschwerden (Verfassungsgerichtshofes kommt e